

Interpellation SVP-Fraktion vom 30. November 2009

Vernehmlassung für Bauvorhaben

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. August 2010

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 30. November 2010 nach den Möglichkeiten einer frühzeitigen Einflussnahme des Kantonsrates auf Investitionsvorhaben im Hochbau. Insbesondere möchte sie wissen, weshalb bei Investitionsvorhaben im Hochbau keine Vernehmlassungen durchgeführt werden.

Die Regierung antwortet zusammenfassend wie folgt:

Die Planung der Staatstätigkeit und damit auch der Investitionen ist grundsätzlich Sache der Regierung (Art. 71 der Kantonsverfassung, sGS 111.1; abgekürzt KV). Die von der Interpellantin angesprochene Vernehmlassung bei Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie anderen Vorlagen (Art. 53 KV) bezieht sich nach dem Wortlaut auf die Öffentlichkeit. In der Botschaft der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 zur neuen Verfassung des Kantons St.Gallen (ABI 2000, 165 ff.) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Behörden nicht zu Vernehmlassungen oder Anhörungen verpflichtet seien (ABI 2000, 308). Vernehmlassungen werden in der Regel durchgeführt, wenn ein grosser Teil der Bevölkerung von einer Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung bzw. von einer anderen Vorlage besonders betroffen ist.

Mit dem IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (nGS 43-108) wurden die rechtlichen Grundlagen für eine verbesserte Planung und Steuerung der Staatstätigkeit geschaffen. Kernelemente sind unter anderem die neuen Instrumente Aufgaben- und Finanzplan (Art. 16d des Staatsverwaltungsgesetzes, [sGS 140.1; abgekürzt StVG]) sowie das Departements- und Regierungscontrolling (Art. 16f und 16g StVG).

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wird jährlich erstellt und umfasst die drei dem Vorschlag folgenden Jahre (Art. 16d Abs. 1 StVG). Er enthält nach Art. 16e StVG nebst einer Vorschau auf die Entwicklung des Staatshaushaltes die zur Erreichung der Ziele der Regierung geplanten Massnahmen, die Folgen für laufende Rechnung und Investitionsrechnung sowie Messgrössen für die Erfolgskontrolle der Zielerreichung. Weiter gibt er Auskunft über die Gesetzesvorhaben und die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite sowie je ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung (Bst. c und d).

Im Rahmen der erstmaligen Erarbeitung des AFP 2011-2013 hat die Regierung das Finanzdepartement und das Baudepartement eingeladen, für den Priorisierungsprozess der Investitionsvorhaben verbesserte Grundlagen bzw. ein optimiertes Verfahren zu erarbeiten. Konkret soll die Investitionsplanung künftig auf von der Regierung verabschiedeten Strategien der Departemente beruhen, und die Vorhaben selbst sind konsequent zu priorisieren. Das Ergebnis der Priorisierung fliesst (erstmalig) in den AFP 2012-2014 ein. Damit werden mehr Informationen zu den einzelnen Investitionsvorhaben einfließen und dem Kantonsrat transparentere Grundlagen unterbreitet. Der Kantonsrat hat damit die Möglichkeit, sich früher in den Planungsprozess einzubringen.

In der Junisession 2010 reichten die CVP-Fraktion und die SVP-Fraktion gemeinsam das Postulat 43.10.12 «Bauinvestitionen: Anpassungen bei den Investitionsprozessen im Hoch- und Tiefbau» ein. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat Gutheissung mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht Optimierungen bei der Planung und Realisierung von kantonalen Hoch- und Tiefbauten und die Möglichkeiten der Mitwirkung des Kantonsrates aufzuzeigen sowie dem Kantonsrat allenfalls Vorschläge für eine Anpassung der Gesetzgebung zu unterbreiten.»

Heisst der Kantonsrat das Postulat gut, soll im Rahmen des zu erarbeitenden Berichtes auch die Frage der Vernehmlassung vertieft geprüft und allenfalls Antrag gestellt werden.